

5026/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5340/J - NR/1998 betreffend politische Propaganda im Internet mit amtlichem oder zumindest halbamtlichem Anstrich der wissenschaftlichen Arbeit eines Universitätsinstitutes der Universität Wien, die die Abgeordneten Mag. STADLER und Kollegen am 4. Dezember 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Nein. Es handelt sich um eine eigenständige Arbeit der Studenten Bernadette Krammer und Lothar Ruttner, die im Rahmen der Lehrveranstaltung, Einführung in die Kommunikationswissenschaft, iG - 1.2, im Sommersemester 1995 als Proseminararbeit von den Studenten erarbeitet wurde. Diese Lehrveranstaltung wird in der Regel im zweiten Studiensemester absolviert. Die

von Dr. Bobrowsky verlangte Abgabeform der Arbeit war schriftlich. Üblicherweise wird auf dem Deckblatt einer Proseminar - oder Seminararbeit wie auch bei Diplomarbeiten und Dissertationen der Name des Lehrveranstaltungsleiters bzw. Betreuers vermerkt. Ebenso ist es üblich den Namen des betreffenden Instituts anzugeben. Die Studenten haben diese Arbeit selbständig online auf ihrem Webspaces publiziert. Jedem Studierenden der Universität Wien stehen ab dem zweiten Semester 10 Mbyte Webspaces für E - Mail - Verkehr, Datenablage und Online - Publikationen zur Verfügung. Diese Einrichtung ermöglicht unter anderem, dass der Studierende die Arbeiten, die er im Laufe seines Studiums vollbringt, einer größeren Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen kann. Aus diesem Grund sind nur in Papierform, geschriebene Arbeiten heutzutage unüblich und gehören der klassischen "grauen Literatur" im Wissenschaftsbetrieb an.

Da die Arbeit von den Studenten im Rahmen einer offiziellen Lehrveranstaltung gemacht wurde, haben sie, was den Usancen entspricht, den Namen des Instituts und ihrer Universität verwendet.

Auf Grund obiger Ausführungen liegt keine Gesetzesverletzung vor, ein aufsichtsbehördliches Einschreiten ist daher nicht erforderlich. Es ist in diesem Zusammenhang auf die Grundsätze und Aufgaben der Universitäten, insbesondere § 1 Abs 2 lit. a, c und f sowie Abs 3 lit b UOG 75, i.d.g.F, zu verweisen.

Zu Frage 3:

Nein.